

Der Abend
12. II. 1918

86

✓
12

Die Steuern der kleinen Leute.

Wir erhalten folgende beachtenswerte Anregung:

Laut Absatz 5 unter „Abzüge“ des vorgedruckten „Befennnis zur Einkommensteuer“ können Jahrgelder vom und zum Arbeitsorte bei Lohnbezügen oder Dienstbezügen bis 3000 K laut § 160, Z. 4 des Gesetzes und Art. 6, Z. 2 und 3, V.-B. in Abzug gebracht werden, und gelten als nicht steuerpflichtiges Einkommen.

Nachdem nun sich seit Herausgabe dieses Gesetzes die Verhältnisse so wesentlich zuungunsten des kleinen Steuerzahlers geändert haben, dürfte es unbedingt angemessen sein, den vorgeschriebenen Betrag von 3000 K entsprechend dem gesunkenen Werte des Geldes und den heutigen Verhältnissen zu erhöhen, und zwar sollte es mindestens statthast sein, derartige Barauslagen bei Bezügen bis zu 5000 K in Abzug zu bringen.

Die Gründe für diesen meinen Vorschlag braucht man nicht besonders anführen; sie sind jedem zur Genüge bekannt, nur wäre zu berücksichtigen, daß die vorgenommene Erhöhung der Jahrgelder von Seiten des Staates unbedingt eine Änderung des 3000 K.-Satzes an und für sich schon verlangt.